

Der Handelsrichter

Das Wichtigste in Kürze

Der Handelsrichter als ehrenamtlicher Richter:

Die bei den Kammern für Handelssachen der Landgerichte tätigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen führen die Bezeichnung "Handelsrichter". In der übrigen Gerichtsbarkeit, ausgenommen bei den Strafgerichten ("Schöffen"), wird dagegen die schlichte Bezeichnung "ehrenamtlicher Richter" verwendet. Der Titel geht auf eine lange, wechselvolle Tradition zurück. Die Handelsrichter werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer auf die Dauer von jeweils fünf Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen (§ 108 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG -). Die Ernennung nimmt der Präsident des Landgerichts vor. Die Voraussetzungen für die Ernennung sind in § 109 (GVG) geregelt (siehe Rückseite). Handelsrichtertätigkeit ist ein Ehrenamt. Vergütet werden nur Fahrtkosten. Auswärtige erhalten zusätzlich ein Tagegeld.

Die Kammern für Handelssachen:

Bei Landgerichten können eine oder mehrere sog. "Kammern für Handelssachen" gebildet sein. Jedes Landgericht hat besondere Abteilungen, die "Kammern" genannt werden, nämlich Strafkammern, Zivilkammern und - fakultativ - Kammern für Handelssachen. Diese Kammern für Handelssachen sind also ebenso wie die anderen Kammern Spruchabteilungen der Landgerichte und gehören damit zu den ordentlichen Gerichten.

Die Bezeichnung "Kammer" für eine einzelne Gerichtsabteilung bringt zum Ausdruck, dass es sich um ein mehrköpfiges, sog. Kollegialgericht handelt. Die Kammern für Handelssachen entscheiden, abgesehen von Ausnahmen, in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem ("Vorsitzender Richter") und zwei Handelsrichtern als ehrenamtlich tätigen Richtern. Handelsrichter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter, haben also gleiches Stimmrecht, sind wie Berufsrichter unabhängig und an das Beratungsgeheimnis gebunden. Handelsrichter sind zu absoluter Neutralität verpflichtet (keine Interessenvertreter!). Zu Beginn der Amtszeit erfolgt eine Vereidigung.

Welche Prozesse kommen vor eine Kammer für Handelssachen?

Die Zuständigkeit hängt davon ab, dass

- 1. es sich um eine Handelssache handeln,
- 2. das Landgericht zuständig sein,
- 3. beim zuständigen Landgericht eine Kammer für Handelssachen bestehen und
- **4.** die Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen **beantragt** sein muss.

Handelssachen sind im wesentlichen Wechsel- und Scheckprozesse, gesellschafts- und firmenrechtliche Streitigkeiten, Wettbewerbsprozesse, Börsensachen und Ansprüche gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften.

Das Landgericht ist in erster Instanz zuständig, wenn der Streitwert € 5.000,- übersteigt. Im Bezirk der Industrieund Handelskammer Schwaben sind beim Landgericht Augsburg drei Kammern für Handelssachen, beim Landgericht Kempten eine Kammer für Handelssachen und beim Landgericht Memmingen zwei Kammern für Handelssachen gebildet. Eine Kammer für Handelssachen wird nur dann zuständig, wenn Kläger oder Beklagter es beantragen und die übrigen o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, so werden auch Handelssachen vor der Zivilkammer verhandelt, da sie ja nur Zivilsachen besonderer Art sind. Ausnahmsweise ohne Parteiantrag entscheidet die Kammer in Handelssachen bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Handelssachen (insbesondere bei Handelsregistereinträgen).



Sitzungsvorbereitung

Die ehrenamtlichen Handelsrichter werden jeweils einer bestimmten Handelskammer zugewiesen. Von dieser bekommen sie jeden Dezember vorab für das gesamte nächste Jahr ihre Einsatztermine (ca. 10 Termine pro Jahr) mitgeteilt. Ca. eine Woche vor dem angekündigten Sitzungstag werden die ehrenamtlichen Handelsrichter von der Geschäftsstelle der entsprechenden Kammer für Handelssachen informiert, ob der Termin auch stattfindet.

Bei Terminkollisionen oder kurzfristigen Verhinderungsgründen muss der Handelsrichter die Geschäftsstelle der Kammer informieren; diese kümmert sich dann umgehend um einen Ersatzrichter.

Die ehrenamtlichen Handelsrichter bekommen zwar vorab die Sitzungsakten nicht zugestellt, jedoch findet vor Beginn der Sitzung ein Vorgespräch beim Vorsitzenden Richter statt, der in den Sachverhalt und die Problematik einführt.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise in übersichtlicher Form geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Letzte Aktualisierung: 2012

Anhang: Auszug § 109 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

(Fassung vom 21.12.2004, gültig ab 01.01.2005)

- (1) Zum ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer
- 1. Deutscher ist,
- 2. das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und
- 3. als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf Grund einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht.
 - (2) Wer diese Voraussetzungen erfüllt, soll nur ernannt werden,

wenn er

- 1. in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt oder
- 2. in diesem Bezirk eine Handelsniederlassung hat oder
- 3. einem Unternehmen angehört, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Darüber hinaus soll nur ernannt werden

- 1. ein Prokurist, wenn er im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnimmt,
- 2. ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.
- 3. Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll. Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer nach § 33 Nr. 6 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.

Hinweis: Diese Informationen sollen nur erste Hinweise in übersichtlicher Form geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

An sprechpartner:

Heide Becker Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg Tel 0821 3162-359 | Fax 0821 3162-323 heide.becker@schwaben.ihk.de